



AfD Fraktion KT MSN, Erdmannsdorfer Str. 2, 09557 Flöha

Landratsamt Mittelsachsen
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

AfD Fraktion Kreistag Mittelsachsen
Geschäftsstelle Flöha
Erdmannsdorfer Str. 2
09557 Flöha
☎ 03726 7925491
✉ Kreistag@afd-mittelsachsen.de

Romy Penz
Fraktionsvorsitzende
✉ Romy.Penz@afd-mittelsachsen.de

Flöha, den 13.12.22

Antrag 033:

Kein zweites 2015 – Altersfeststellung durch ärztliche Untersuchung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) umsetzen

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Namen der AfD-Kreistagsfraktion Mittelsachsen stelle ich folgenden Antrag zur nächsten Beratungsfolge, vorgelagert in die entsprechenden Ausschüsse.

Beschlussgegenstand:

Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) im Zweifelsfall durch ärztliche Untersuchung umsetzen

Der Beschlusstext sollte wie folgt lauten:

Der Kreistag beauftragt den Landrat,

1. dafür Sorge zu tragen, dass das Jugendamt Mittelsachsen (Abteilung Jugend und Familie) im Rahmen der Altersfeststellung bei der vorläufigen Inobhutnahme unverzüglich jeden Fall als Zweifelsfall im Sinne von § 42f Abs. 2 SGB VIII behandelt, in dem das Alter nicht durch Vorlage von Ausweispapieren festzustellen ist und in solchen Fällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung durchzuführen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass das Jugendamt Mittelsachsen (Abteilung Jugend und Familie) die Inobhutnahme beendet und Leistungen versagt, wenn die Person nicht innerhalb einer angemessen gesetzten Frist ihrer Mitwirkungspflicht nachkommt,
3. für ausreichende Untersuchungskapazitäten der medizinischen Altersfeststellung bspw. durch Abschluss von Kooperationsverträgen mit Instituten der Rechtsmedizin zu sorgen,

4. die Bundesregierung umgehend aufzufordern, von der Altersfeststellung durch qualifizierte Inaugenscheinnahme nach § 42f Abs. 1 SGB VIII abzusehen und dafür zu sorgen, dass bei Fällen, in denen das Alter nicht durch Vorlage von Ausweispapieren zu ermitteln ist, forensische Verfahren zur medizinischen Altersfeststellung eingesetzt werden müssen.

Begründung:

Aktuell steigen mit den Asylbewerberzahlen auch wieder die Fälle der unbegleiteten minder-jährigen Ausländer¹. Seit September hat sich die Anzahl der aufgegriffenen umA in Mittelsachsen von 16 auf 35 Fälle im November verdoppelt und betrug mit Stand 14.11.2022 bereits 71 umA in Mittelsachsen. Zudem sind für die nächsten Monate steigende Fallzahlen zu erwarten. Angesichts der Tragweite und der Folgen der Alterseinschätzung vermeintlich minderjähriger unbegleiteter Ausländer ist das rechtsstaatliche Interesse an einer validen Feststellung des Alters angesichts der erheblichen Fehlanreize zu einer falschen Altersangabe enorm.

Dass diese Fehlanreize dazu führen, dass es tatsächlich zu Falschangaben kommt, zeigte die Vergangenheit. Die Vorclearingstelle im Saarland hat bei 735 vorgeblichen umA durch In Augenscheinnahme 538 Personen als nicht zweifelsfrei minderjährig eingeschätzt und diese einer medizinischen Altersfeststellung unterzogen. Dabei konnten 254 Personen als volljährig identifiziert werden. In fast der Hälfte der Zweifelsfälle stellte sich also heraus, dass die vorgeblichen umA nachweislich falsche Altersangaben gemacht hatten².

Eine Studie des Universitätsklinikums Münster validierte 2020 die Alterseinschätzung durch qualifizierte Inaugenscheinnahme mit einer forensischen Altersdiagnostik. Von 32 durch Inaugenscheinnahme beurteilten Fällen wurden 31 als plausibel minderjährig angenommen. Die anschließende forensische Altersdiagnostik dieser 31 Fälle ergab, dass in 14 Fällen entgegen des Ergebnisses der qualifizierten Inaugenscheinnahme eine nachweisliche Volljährigkeit bestand. Die Quote der Falschangaben betrug also 47 Prozent. Zusammenfassend hielten die Autoren fest, dass „sozialpädagogische Altersschätzungen keine überzeugende Alternative zu forensischen Altersbegutachtungen darstellen“.³

Im Gegenzug dazu zeigt eine Übersichtsarbeit, dass die forensische Altersdiagnostik evidenzbasiert ist und die Volljährigkeit zweifelsfrei nachweisen kann. Eine rechtsstaatliche Entscheidung darf daher nicht auf einer subjektiven Einschätzung von Personen mit unterschiedlicher Berufserfahrung gründen, sondern muss wissenschaftlich

¹ Bericht Abteilung Jugend und Familie in der 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses Mittelsachsen am 14.11.2022

² Landtag des Saarlandes, Drs. 16/245.

³ M. Hagen et al., Die Aussagekraft sozialpädagogischer Altersschätzungen im Vergleich zur forensischen Altersdiagnostik. Rechtsmedizin 30, 233–240 (2020). <https://doi.org/10.1007/s00194-020-00403-2>.

validierte Verfahren bei der Altersfeststellung einsetzen, wenn diese Verfahren schon vorliegen. In vielen Urteilen sind medizinische Untersuchungen (z. B. durch Röntgenverfahren) als rechtlich zulässige, valide und zumutbare Methode anerkannt worden.⁴

Der Einsatz medizinischer Verfahren der Altersfeststellung setzt die Einwilligung des Betroffenen in die Maßnahme voraus. Dennoch hat der Betroffene Informations- und Mitwirkungspflichten. Bei Verweigerung der Mitwirkung kann das Jugendamt die Minderjährigkeit als Voraussetzung der Inobhutnahme nicht näher prüfen und hat die Möglichkeit nach § 42f Abs. 2 SGB VIII i. V. m § 66 SGB I die Inobhutnahme zu beenden und Leistungen zu versagen, sofern die Mitwirkung nicht innerhalb einer angemessen gesetzten Frist eintritt⁵.

Zum Schutz der Leistungsfähigkeit des Kinder- und Jugendhilfesystems in Mittelsachsen sowie der anderen Kinder und Jugendlichen, welche in diesen Einrichtungen untergebracht werden, soll diese Möglichkeit zukünftig in Mittelsachsen Anwendung finden.

Ich bedanke mich für die Bemühungen und

verbleibe mit freundlichen Grüßen



Romy Penz, Fraktionsvorsitzende

⁴ L. Befurt et al., Juristische Aspekte der forensischen Altersdiagnostik auf der Grundlage des § 42f SGB VIII. Rechtsmedizin 30, 241–248 (2020). <https://doi.org/10.1007/s00194-020-00392-2>

⁵ Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt des Landes Rheinland-Pfalz, Handlungsempfehlung zum behördlichen Verfahren der Altersfeststellung bei ausländischen Personen durch das Jugendamt (2020) (Seite 9) – abrufbar unter: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/umA/RS_Empfehlungen/umA_Handlungsempfehlungen_Altersfeststellung.pdf